

Teil D: Verordnungen der FINMA über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

I **Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Banken-, Effektenhändler und Kollektivanlagenbereich (Geldwäschereiverordnung-FINMA 1, GwV-FINMA 1)¹**

vom 18. Dezember 2002 (Stand am 1. Januar 2009)

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),²

gestützt auf Artikel 17 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997³ (GwG),⁴
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Begriffe*

In dieser Verordnung gelten als:

- a. politisch exponierte Personen:
 1. folgende Personen mit prominenten öffentlichen Funktionen im Ausland: Staats- und Regierungschefs, hohe Politikerinnen und Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene, die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung,
 2. Unternehmen und Personen, welche den genannten Personen aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahe stehen;
- b. professionelle Notenhändler: In- oder ausländische Nichtbanken (Unternehmen oder Personen), die Noten kaufen und verkaufen und damit einen wesentlichen Umsatz oder Ertrag erzielen;
- c. terroristische Organisationen: Kriminelle Organisationen im Sinne von Artikel 260^{ter} des Strafgesetzbuches⁵;
- d. Gruppengesellschaften: Gesellschaften, die ein Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 1 nach den Eigenmittelvorschriften zu konsolidieren hat.

¹ Fassung gemäss Ziff. 1 4 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5613).

² Fassung gemäss Ziff. 1 4 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5613).

³ SR **955.0**

⁴ Fassung gemäss Ziff. 1 4 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5613).

⁵ SR **311.0**

Art. 2⁶ *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung gilt für Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, b, b^{bis} und d des GwG.

² Die FINMA⁷ trägt bei der Anwendung der Verordnung insbesondere bei Finanzintermediären nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben b und b^{bis} des GwG den Besonderheiten ihrer Geschäftstätigkeit Rechnung.

³ Die FINMA macht ihre Praxis öffentlich bekannt.

⁴ Die FINMA kann eine inländische Gruppengesellschaft eines Finanzintermediärs nach Absatz 1 auf ihr Gesuch hin hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten dieser Verordnung beaufsichtigen, sofern:

- a. sie eine Finanztätigkeit nach Artikel 2 Absatz 3 des GwG ausübt;
- b. sie die Voraussetzungen von Artikel 14 Absatz 2 des GwG erfüllt;
- c. sie anerkennt, dass die FINMA ihr gegenüber Massnahmen nach den Artikeln 19 und 20 des GwG treffen kann;
- d. die Gruppe zusichert, die Einhaltung dieser Verordnung zu überwachen und durchzusetzen;
- e. die Gruppe zusichert, ihre Prüfgesellschaft⁸ zu beauftragen, die Einhaltung dieser Verordnung zu prüfen und dazu im Prüfbericht⁹ über die Gruppe für jede erfasste Gruppengesellschaft einzeln Stellung zu nehmen.

⁵ Die FINMA veröffentlicht eine Liste der von ihr nach Absatz 2 überwachten Gruppengesellschaften.

Art. 3 *Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften im Ausland*

¹ Der Finanzintermediär sorgt dafür, dass seine Zweigniederlassungen oder im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften im Ausland die folgenden Prinzipien des Geldwäschereigesetzes und dieser Verordnung einhalten:

- a. das Verbot der Annahme von Vermögenswerten, die aus Verbrechen herrühren oder der Terrorismusfinanzierung dienen;
- b. das Verbot der Terrorismusfinanzierung und von Geschäftsbeziehungen mit kriminellen Organisationen;
- c. das Verbot von Geschäftsbeziehungen mit fiktiven Banken;
- d. die Identifikation des Vertragspartners;

⁶ Fassung gemäss Ziff. I 4 der V der EBK vom 20. Dez. 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS **2008** 2017).

⁷ Ausdruck gemäss Ziff. I 4 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5613). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁸ Ausdruck gemäss Ziff. I 6 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5613). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁹ Ausdruck gemäss Ziff. I 6 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5613). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

- e. die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten;
- f. die Verwendung eines risikoorientierten Ansatzes;
- g. die besonderen Abklärungspflichten bei erhöhten Risiken.¹⁰

² Er informiert die FINMA, wenn:

- a. lokale Vorschriften der Befolgung der grundlegenden Prinzipien dieser Verordnung entgegenstehen; oder
- b. ihm daraus ein ernsthafter Wettbewerbsnachteil entsteht.

³ Die Meldung verdächtiger Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen und allenfalls eine Vermögenssperre richten sich nach den Vorschriften des Gastlandes.

2. Abschnitt: Grundsätze

Art. 4 *Verbot der Annahme von Vermögenswerten aus Korruption und anderen Verbrechen*

¹ Der Finanzintermediär darf keine Vermögenswerte entgegennehmen, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie aus einem Verbrechen herrühren, auch wenn es im Ausland begangen wurde.

² Aus einem Verbrechen herrührende Vermögenswerte sind insbesondere auch solche, welche aus Bestechung, Veruntreuung öffentlicher Vermögenswerte, Amtsmissbrauch oder ungetreuer Amtsführung stammen.

³ Die fahrlässige Annahme aus einem Verbrechen herrührender Vermögenswerte kann die vom Finanzintermediär geforderte Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit in Frage stellen.

Art. 5¹¹ *Verbot der Terrorismusfinanzierung und von Geschäftsbeziehungen mit kriminellen Organisationen*

Der Finanzintermediär darf keine Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen und Personen unterhalten, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie den Terrorismus finanzieren oder eine kriminelle Organisation bilden, einer solchen Organisation angehören oder diese unterstützen.

Art. 5^{bis 12} *Verbot von Geschäftsbeziehungen mit fiktiven Banken*

Der Finanzintermediär darf keine Geschäftsbeziehungen mit Banken führen, welche am Inkorporationsort keine physische Präsenz unterhalten (fiktive Banken), sofern sie nicht Teil einer angemessenen konsolidiert überwachten Finanzgruppe sind.

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der EBK vom 20. Dez. 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS **2008** 2017).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V der EBK vom 20. Dez. 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS **2008** 2017).

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V der EBK vom 20. Dez. 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS **2008** 2017).

Art. 6 *Korrespondenzbankbeziehungen*

¹ Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Korrespondenzbankbeziehungen.

² Ein Finanzintermediär, der für einen ausländischen Finanzintermediär Korrespondenzbankgeschäfte abwickelt, versichert sich auf geeignete Weise, dass dieser keine Geschäftsbeziehungen mit fiktiven Banken eingehen darf.¹³

3. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen

Art. 7 *Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken*

¹ Der Finanzintermediär entwickelt Kriterien, welche auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Rechts- und Reputationsrisiken hinweisen.

² Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivitäten des Finanzintermediärs insbesondere in Frage:

- a. Sitz oder Wohnsitz der Vertragspartei und des wirtschaftlich Berechtigten oder deren Staatsangehörigkeit;
- b. Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei und des wirtschaftlich Berechtigten;
- c. Fehlen eines persönlichen Kontakts zur Vertragspartei sowie zum wirtschaftlich Berechtigten;
- d. Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte;
- e. Höhe der eingebrachten Vermögenswerte;
- f. Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;
- g. Herkunfts- oder Zielland häufiger Zahlungen.

³ Als Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken gelten in jedem Fall diejenigen mit politisch exponierten Personen sowie Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Finanzintermediären, für die ein Schweizer Finanzintermediär Korrespondenzbankgeschäfte abwickelt.¹⁴

⁴ Der Finanzintermediär ermittelt und kennzeichnet intern die Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken nach den Absätzen 2 und 3.

Art. 8 *Transaktionen mit erhöhten Risiken*

¹ Der Finanzintermediär entwickelt Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhten Rechts- und Reputationsrisiken.

² Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivitäten des Finanzintermediärs insbesondere in Frage:

- a. die Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V der EBK vom 20. Dez. 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS **2008** 2017).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V der EBK vom 20. Dez. 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS **2008** 2017).

- b. erhebliche Abweichungen gegenüber den in der Geschäftsbeziehung üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen;
- c. erhebliche Abweichungen gegenüber den in vergleichbaren Geschäftsbeziehungen üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen.

³ Als Transaktionen mit erhöhten Risiken gelten in jedem Fall Transaktionen:

- a. bei denen am Anfang der Geschäftsbeziehung auf ein Mal oder gestaffelt Vermögenswerte im Gegenwert von mehr als 100 000 Franken physisch eingebracht werden;
- b. welche Anhaltspunkte auf Geldwäscherei (Anhang) aufweisen.

Art. 9 *Globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken*

¹ Der Finanzintermediär, welcher Zweigniederlassungen im Ausland besitzt oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leitet, muss seine mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verbundenen Rechts- und Reputationsrisiken global erfassen, begrenzen und überwachen.

² Er hat sicherzustellen, dass:

- a. die internen Überwachungsorgane und die Prüfgesellschaft der Gruppe im Bedarfsfall einen Zugang zu Informationen über einzelne Geschäftsbeziehungen in allen Gruppengesellschaften haben. Nicht erforderlich ist eine zentrale Datenbank der Vertragsparteien und der wirtschaftlich Berechtigten auf Gruppenebene oder ein zentraler Zugang der internen Überwachungsorgane der Gruppe zu lokalen Datenbanken;
- b. die Gruppengesellschaften den zuständigen Organen der Gruppe die für die globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken wesentlichen Informationen zur Verfügung stellen.

³ Stellt ein Finanzintermediär fest, dass der Zugang zu Informationen über Vertragsparteien und wirtschaftlich Berechtigte in bestimmten Ländern aus rechtlichen oder praktischen Gründen ausgeschlossen oder ernsthaft behindert ist, so informiert er die FINMA unverzüglich darüber.

⁴ Der Finanzintermediär, welcher Teil einer in- oder ausländischen Finanzgruppe bildet, gewährt den internen Überwachungsorganen und der Prüfgesellschaft der Gruppe im Bedarfsfall Zugang zu Informationen über bestimmte Geschäftsbeziehungen, soweit dies zur globalen Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken notwendig ist.

Art. 10 *Interne Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei*

¹ Der Finanzintermediär erlässt interne Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und gibt sie den Kundenbetreuerinnen und Kundenbetreuern und allen anderen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt.¹⁵

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der EBK vom 20. Dez. 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS **2008** 2017).

² Er regelt darin insbesondere:

- a. welche Kriterien er zur Ermittlung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken nach Artikel 7 anwendet;
- b. welche Kriterien er zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhten Risiken nach Artikel 8 Absatz 1 und 2 anwendet;
- c. wie er diese erhöhten Risiken erfasst, begrenzt und überwacht;
- d. die Grundzüge der Transaktionsüberwachung nach Artikel 12;
- e. die Fälle, in denen die interne Geldwäschereifachstelle beigezogen und das oberste Geschäftsführungsorgan informiert werden müssen;
- f. die Grundzüge der Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- g. die Geschäftspolitik hinsichtlich politisch exponierter Personen;
- h. die Zuständigkeit für Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei;
- i. die Betragsgrenzen nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben e und f und Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a.

³ Die Weisungen sind durch den Verwaltungsrat oder das oberste Geschäftsführungsorgan zu erlassen.

Art. 11¹⁶ *Integrität und Ausbildung des Personals*

Die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erfordert ein integriertes und angemessen ausgebildetes Personal. Der Finanzintermediär sorgt für die sorgfältige Auswahl des Personals und die regelmässige Ausbildung der Kundenbetreuerinnen und Kundenbetreuer und aller anderen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinsichtlich der für sie wesentlichen Aspekte der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Art. 11^{bis 17} *Neue Technologien*

Der Finanzintermediär stellt insbesondere bei der Abwicklung von Geschäften ohne persönlichen Kontakt zur Vertragspartei sicher, dass die Gefahren, die von der Verwendung neuer Technologien ausgehen, angemessen im Rahmen des Risikomanagements erfasst, begrenzt und überwacht werden.

Art. 12 *Systeme zur Transaktionsüberwachung*

¹ Der Finanzintermediär sorgt für eine wirksame Transaktionsüberwachung und betreibt ein informatikgestütztes System, das hilft, Transaktionen mit erhöhten Risiken nach Artikel 8 Absätze 1, 2 und 3 Buchstabe a zu ermitteln.

² Die durch das Überwachungssystem ermittelten Transaktionen sind innert angemessener Frist auszuwerten. Wenn nötig, sind zusätzliche Abklärungen nach Artikel 17 durchzuführen.

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V der EBK vom 20. Dez. 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS **2008** 2017).

¹⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V der EBK vom 20. Dez. 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS **2008** 2017).

³ Finanzintermediäre mit einer geringen Anzahl Vertragsparteien und wirtschaftlich Berechtigten oder Transaktionen können auf ein informatikgestütztes Überwachungssystem verzichten, wenn sie ihre Prüfgesellschaft beauftragen, ihre Transaktionsüberwachung jährlich einer Schwerpunktsprüfung zu unterziehen.

Art. 13 *Interne Geldwäschereifachstelle*

¹ Der Finanzintermediär hat eine oder mehrere qualifizierte Personen als Geldwäschereifachstelle zu bezeichnen. Diese unterstützt und berät die Linienverantwortlichen und die Geschäftsleitung bei der Umsetzung dieser Verordnung, ohne ihnen die Verantwortung dafür abzunehmen.

² Die Geldwäschereifachstelle:

- a.¹⁸ bereitet die internen Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vor;
- b.¹⁹ überwacht in Absprache mit der internen Revision, der Prüfgesellschaft und den Linienverantwortlichen den Vollzug der internen Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung;
- c.²⁰ plant und überwacht die interne Ausbildung zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung;
- d. legt die Parameter für das System zur Transaktionsüberwachung nach Artikel 12 fest;
- e. veranlasst die Auswertung der durch das Transaktionsüberwachungssystem erzeugten Meldungen;
- f. veranlasst zusätzliche Abklärungen nach Artikel 17 oder führt sie selbst durch;
- g. stellt sicher, dass das verantwortliche Geschäftsführungsorgan die für seinen Entscheid über die Aufnahme oder Weiterführung von Geschäftsbeziehungen nach Artikel 22 Absatz 1 nötigen Entscheidungsgrundlagen erhält.

³ Der Finanzintermediär kann unter seiner Verantwortung auch fachkundige externe Personen als Geldwäschereifachstelle bezeichnen, wenn:

- a. er von seiner Grösse oder Organisation her nicht in der Lage ist, eine eigene Fachstelle einzurichten; oder
- b. die Einrichtung einer solchen unzweckmässig wäre.

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V der EBK vom 20. Dez. 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS **2008** 2017).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I 4 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5613).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der EBK vom 20. Dez. 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS **2008** 2017).

4. Abschnitt: Allgemeine Sorgfaltspflichten

Art. 14²¹ *Identifizierung der Vertragspartei und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten*

¹ Für die Identifizierung der Vertragsparteien und die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten gelten für alle Finanzintermediäre die Bestimmungen der von den Banken mit der Schweizerischen Bankiervereinigung abgeschlossenen «Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken» vom 7. April 2008 (VSB 2008).

² Die FINMA kann Finanzintermediären nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b, b^{bis} und d des GwG gestatten, statt der VSB 2008 andere Selbstregulierungen anzuwenden, welche sie als gleichwertig anerkannt hat.

³ Die Verletzung der VSB 2008 oder einer anderen gleichwertigen Selbstregulierung kann die vom Finanzintermediär geforderte Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit in Frage stellen.

Art. 15²² *Angabe der Auftraggeber bei Zahlungsaufträgen*

¹ Der Finanzintermediär gibt bei allen Zahlungsaufträgen über mehr als 1500 Franken den Namen, die Kontonummer und die Adresse der auftraggebenden Vertragspartei (Auftraggeber) an. Liegt keine Kontonummer des Auftraggebers vor, so muss er eine kundenbezogene Identifizierungsnummer angeben. Die Adresse kann durch das Geburtsdatum und den Geburtsort des Auftraggebers, seine Kundennummer oder seine nationale Identitätsnummer ersetzt werden.

² Bei Zahlungsaufträgen im Inland kann der Finanzintermediär sich auf die Angabe der Kontonummer oder einer Identifizierungsnummer beschränken, sofern er die übrigen Angaben dem Finanzintermediär des Begünstigten auf dessen Anfrage hin innert drei Werktagen übermitteln kann.

³ Der Finanzintermediär informiert seine Kunden in angemessener Weise über die Weitergabe von Angaben zum Auftraggeber im Zahlungsverkehr.

⁴ Der Finanzintermediär regelt das Vorgehen beim Erhalt von Zahlungsaufträgen, die unvollständige Angaben zum Auftraggeber im Sinne von Absatz 1 enthalten. Er geht dabei risikoorientiert vor.

Art. 16 *Professioneller Notenhandel*

¹ Professioneller Notenhandel ist nur zulässig mit Notenhändlern, welche die Kriterien für eine vertrauenswürdige Korrespondenzbankbeziehung erfüllen.

² Vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung hat der Finanzintermediär sich über die Geschäftstätigkeit des Notenhändlers zu erkundigen und Handelsauskünfte sowie Referenzen einzuholen.

³ Der Finanzintermediär legt Umsatz- und Kreditlimiten für seinen professionellen Notenhandel insgesamt und für jede Gegenpartei fest, überprüft diese mindestens einmal jährlich und überwacht ihre Einhaltung dauernd.

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V der EBK vom 20. Dez. 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS **2008** 2017).

²² Fassung gemäss Ziff. I der V der EBK vom 20. Dez. 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS **2008** 2017).

4 Der Finanzintermediär, der den professionellen Notenhandel betreibt, erlässt dazu Weisungen, welche grundsätzlich vom obersten Geschäftsführungsorgan zu beschliessen sind.

5. Abschnitt: Erhöhte Sorgfaltspflichten

Art. 17²³ *Zusätzliche Abklärungen bei erhöhten Risiken*

¹ Bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken trifft der Finanzintermediär mit angemessenem Aufwand zusätzliche Abklärungen.

² Abzuklären ist je nach den Umständen namentlich:

- a. ob die Vertragspartei an den eingebrachten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist;
- b. die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte;
- c. der Verwendungszweck abgezogener Vermögenswerte;
- d. die Plausibilität grösserer Zahlungseingänge;
- e. der Ursprung des Vermögens der Vertragspartei und des wirtschaftlich Berechtigten;
- f. die berufliche oder geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartei und des wirtschaftlich Berechtigten;
- g. ob es sich bei der Vertragspartei oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person handelt;
- h. bei juristischen Personen: wer diese beherrscht;
- i. bei Korrespondenzbankbeziehungen: die Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, die die Vertragspartei vornimmt.

³ Bei Korrespondenzbankbeziehungen für ausländische Finanzintermediäre ist zu berücksichtigen, ob diese einer angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterstehen.

Art. 18 *Abklärungsmittel*

¹ Die Abklärungen umfassen je nach den Umständen namentlich:

- a. das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte der Vertragsparteien oder wirtschaftlich Berechtigten;
- b. Besuche am Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragsparteien und wirtschaftlich Berechtigten;
- c. eine Konsultation allgemein zugänglicher öffentlicher Quellen und Datenbanken;
- d. allenfalls Erkundigungen bei vertrauenswürdigen Personen.

² Die Abklärungen wahren die Privatsphäre der Betroffenen.

³ Der Finanzintermediär überprüft die Ergebnisse der Abklärungen auf ihre Plausibilität hin und dokumentiert sie.

²³ Fassung gemäss Ziff. I der V der EBK vom 20. Dez. 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS **2008** 2017).

Art. 19 *Delegation der zusätzlichen Abklärungen an Dritte*

¹ Der Finanzintermediär darf Personen und Unternehmen mit den zusätzlichen Abklärungen in einer schriftlichen Vereinbarung beauftragen, wenn er:

- a. sich vergewissert, dass diese die Abklärungen mit derselben Sorgfalt durchführen wie er selbst;
- b. sie über ihre Aufgaben instruiert;
- c. die sorgfältige Durchführung der Abklärungen kontrollieren kann.

² Die Weiterdelegation durch die Beauftragten ist ausgeschlossen.

³ Die Dokumentation der Abklärungen muss beim Finanzintermediär selbst vorliegen.

⁴ Der Finanzintermediär überprüft die Ergebnisse der Abklärungen selber auf ihre Plausibilität.

Art. 20 *Zeitpunkt der zusätzlichen Abklärungen*

Sobald erhöhte Risiken bei einer Geschäftsbeziehung sichtbar werden, leitet der Finanzintermediär die zusätzlichen Abklärungen unverzüglich in die Wege und führt sie so rasch als möglich durch.

Art. 21 *Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken*

Die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken bedarf der Zustimmung einer vorgesetzten Person oder Stelle.

Art. 22 *Verantwortung des obersten Geschäftsführungsorgans*

¹ Das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder entscheidet über:

- a. die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen und alljährlich über deren Weiterführung;
- b. die Anordnung regelmässiger Kontrollen aller Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken und ihrer Überwachung und Auswertung.

² Finanzintermediäre mit einem sehr umfangreichen Vermögensverwaltungsgeschäft und mehrstufigen hierarchischen Strukturen können diese Verantwortung der Leitung einer Unternehmenseinheit übertragen.

6. Abschnitt: Dokumentationspflichten

Art. 23²⁴

Der Finanzintermediär organisiert seine Dokumentation so, dass er in der Lage ist, den Strafverfolgungsbehörden oder anderen berechtigten Stellen innert angemessener Frist unter Beilage der nötigen Dokumente Auskunft darüber zu geben, wer Auftraggeber eines ausgehenden Zahlungsauftrags ist, und ob ein Unternehmen oder eine Person:

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V der EBK vom 20. Dez. 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS **2008** 2017).

- a. Vertragspartei oder wirtschaftlich Berechtigter ist;
- b. ein Kassageschäft getätigt hat, welches die Identifizierung der betroffenen Personen verlangt;
- c. eine dauernde Vollmacht über ein Konto oder Depot besitzt, soweit sie nicht bereits aus einem öffentlichen Register ersichtlich ist.

7. Abschnitt: Verhalten bei Hinweisen auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung²⁵

Art. 24 und 25²⁶

Art. 26 *Verhalten bei fehlender Behördenverfügung*

Erhält der Finanzintermediär nach einer Meldung von den Strafverfolgungsbehörden innerhalb der gesetzlichen Frist von fünf Bankwerktagen keine Verfügung, welche die Sperre der Vermögenswerte aufrechterhält, kann er nach eigenem Ermessen entscheiden, ob und in welchem Rahmen er die Geschäftsbeziehung weiterführen will.

Art. 27 *Zweifelhafte Geschäftsbeziehungen und Melderecht*

¹ Hat ein Finanzintermediär keinen begründeten Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung, aber Wahrnehmungen gemacht, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder legale Gelder für einen kriminellen Zweck missbraucht werden, so kann er diese gestützt auf das Melderecht von Artikel 305^{ter} Absatz 2 des Strafgesetzbuches²⁷ den Strafverfolgungsbehörden und der Meldestelle für Geldwäscherei melden.²⁸

² Der Finanzintermediär prüft die Ausübung seines Melderechts insbesondere bei Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten und dokumentiert das Resultat der Prüfung.

Art. 28 *Abbruch zweifelhafter Geschäftsbeziehungen*

¹ Bei zweifelhaften Geschäftsbeziehungen, die der Finanzintermediär mangels eines begründeten Verdachts auf Geldwäscherei oder auf Terrorismusfinanzierung ohne Meldung abbricht, darf er den Rückzug bedeutender Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, welche allenfalls den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, die Spur weiterzuverfolgen («paper trail»)²⁹.

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der EBK vom 20. Dez. 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS **2008** 2017).

²⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V der EBK vom 20. Dez. 2007, mit Wirkung seit 1. Juli 2008 (AS **2008** 2017).

²⁷ SR **311.0**

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V der EBK vom 20. Dez. 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS **2008** 2017).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V der EBK vom 20. Dez. 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS **2008** 2017).

²Der Finanzintermediär darf eine zweifelhafte Geschäftsbeziehung nicht abbrechen oder den Abzug bedeutender Vermögenswerte nicht zulassen, wenn konkrete Anzeichen bestehen, dass behördliche Sicherstellungsmassnahmen unmittelbar bevorstehen.

Art. 29 *Weiterführung zweifelhafter Geschäftsbeziehungen*

Führt der Finanzintermediär eine zweifelhafte Geschäftsbeziehung weiter, so hat er sie genau zu überwachen und auf Anhaltspunkte für Geldwäscherei (Anhang) zu überprüfen.

Art. 30 *Information der FINMA*

Der Finanzintermediär informiert die FINMA über Meldungen an die Meldestelle, die Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten betreffen, oder wenn auf Grund der Umstände anzunehmen ist, dass der Fall, der zur Meldung führte, Auswirkungen auf den Ruf des Finanzintermediärs oder des Finanzplatzes haben könnte.

8. Abschnitt: Prüfung³⁰

Art. 31

Die Prüfungsgesellschaften der Finanzintermediäre sowie der von der FINMA nach Artikel 2 Absatz 2 beaufsichtigten Gruppengesellschaften prüfen die Einhaltung dieser Verordnung und nehmen dazu im Prüfbericht Stellung.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 32 *Übergangsbestimmungen*

¹Die Finanzintermediäre müssen bis zum 30. Juni 2004 die sich aus den Artikeln 3, 6–13, 15 und 17–22 ergebenden Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllen. Die FINMA kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin verlängern.

²Die Finanzintermediäre haben bis zum 30. Juni 2004 bestehende Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken zu ermitteln und intern zu kennzeichnen. Dazu dürfen sie grundsätzlich auf aktuelle Daten abstellen und brauchen nicht rückwirkend Transaktionen zu analysieren.

³Die Systeme zur Transaktionsüberwachung nach Artikel 12 dieser Verordnung brauchen nur Transaktionen zu erfassen, welche nach dem 30. Juni 2004 getätigt werden.

⁴Die Finanzintermediäre haben die Massnahmen und den Zeitplan zur Umsetzung dieser Verordnung von ihren Prüfungsgesellschaften prüfen zu lassen und der FINMA bis zum 30. September 2003 Bericht zu erstatten.

³⁰ Ausdruck gemäss Ziff. I 4 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5613). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁵Die Prüfungsgesellschaften haben in ihren Prüfberichten für das Geschäftsjahr 2004:

- a. darzustellen, wie die Finanzintermediäre diese Verordnung umgesetzt haben;
- b. Stellung zu nehmen, ob diese damit den Anforderungen dieser Verordnung genügen.

⁶Gruppengesellschaften, welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine Tätigkeit nach Artikel 2 Absatz 3 des GwG ausüben und sich nach Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung der Aufsicht durch die FINMA unterstellen wollen oder auf Grund des Rundschreibens 98/1 der FINMA bereits unterstellt sind, haben bis zum 30. September 2003 der FINMA ein begründetes Gesuch zu stellen. Die Gesuche können zentral durch die Finanzgruppe erfolgen.

Art. 32a³¹ *Übergangsbestimmung zur Änderung vom 20. Dezember 2007*

Die Finanzintermediäre müssen die sich aus den Artikeln 7 und 15 ergebenden Anforderungen bis am 1. Januar 2009 erfüllen.

Art. 33 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

³¹ Eingefügt durch Ziff. I der V der EBK vom 20. Dez. 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS **2008** 2017).

Anhaltspunkte für Geldwäscherei

I. Bedeutung der Anhaltspunkte

A1

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte, die auf Geldwäscherei hindeuten können, dienen in erster Linie der Sensibilisierung der Finanzintermediäre. Sie geben Hinweise auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken. Die einzelnen Anhaltspunkte dürften jeweils für sich allein in der Regel noch keinen ausreichenden Verdacht für das Vorliegen einer strafbaren Geldwäschereitransaktion begründen, aber das Zusammentreffen mehrerer dieser Elemente kann auf Geldwäscherei hinweisen.

A2

Erklärungen des Kunden über die Hintergründe solcher Transaktionen sind auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Wesentlich ist dabei, dass nicht jede Erklärung des Kunden (z.B. steuerliche oder devisenrechtliche Beweggründe) unbesehen akzeptiert werden kann.

II. Allgemeine Anhaltspunkte

Besondere Risiken im Hinblick auf Geldwäscherei beinhalten Transaktionen:

A3

deren Konstruktion auf einen widerrechtlichen Zweck hindeutet, deren wirtschaftlicher Zweck nicht erkennbar ist oder die sogar als wirtschaftlich unsinnig erscheinen;

A4

bei denen Vermögenswerte kurz nach ihrem Eingang beim Finanzintermediär wieder abgezogen werden (Durchlaufkonti), sofern sich aus der Geschäftstätigkeit des Kunden kein plausibler Grund für diesen sofortigen Abzug ergibt;

A5

bei denen es unerfindlich ist, warum der Kunde gerade diesen Finanzintermediär oder diese Geschäftsstelle für seine Geschäfte ausgewählt hat;

A6

die dazu führen, dass ein bisher weitgehend inaktives Konto sehr aktiv wird, ohne dass hierfür ein plausibler Grund ersichtlich ist;

A7

die sich mit den Kenntnissen und Erfahrungen des Finanzintermediärs über den Kunden und über den Zweck der Geschäftsbeziehung nicht vereinbaren lassen.

A8

Sodann ist grundsätzlich jeder Kunde verdächtig, welcher dem Finanzintermediär falsche oder irreführende Auskünfte erteilt oder ihm ohne plausiblen Grund für die Geschäftsbeziehung notwendige und für die betreffende Tätigkeit übliche Auskünfte und Unterlagen verweigert.

A8^{bis}

Einen Grund zu Verdacht kann bilden, wenn ein Kunde regelmässig Überweisungen erhält, welche von einer Bank ausgehen, die in einem von der «Financial Action Task Force (FATF)» als nicht kooperativ betrachteten Land ansässig ist, oder wenn ein Kunde wiederholt Überweisungen in ein solches Land veranlasst.

III. Einzelne Anhaltspunkte

1. Kassageschäfte

A9

Wechseln eines grösseren Betrages von Banknoten (ausländische und inländische) mit kleinem Nennwert in solche mit grossem Nennwert;

A10

Geldwechsel in wesentlichem Umfang ohne Verbuchung auf einem Kundenkonto;

A11

Einlösung grösserer Beträge mittels Checks einschliesslich Travellerchecks;

A12

Kauf oder Verkauf grösserer Mengen von Edelmetallen durch Laufkunden;

A13

Kauf von Bankchecks in wesentlichem Umfang durch Laufkunden;

A14

Überweisungsaufträge ins Ausland durch Laufkunden, ohne dass ein legitimer Grund ersichtlich ist;

A15

Mehrmaliger Abschluss von Kassageschäften knapp unterhalb der Identifikationslimite;

A16

Erwerb von Inhaberpapieren mittels physischer Lieferung.

2. Bankkonti und -depots

A17

Häufige Abhebungen grösserer Bargeldbeträge, ohne dass sich aus der Geschäftstätigkeit des Kunden ein Grund hierfür finden lässt;

A18

Rückgriff auf Finanzierungsmittel, welche zwar im internationalen Handel üblich sind, deren Gebrauch jedoch im Widerspruch zur bekannten Tätigkeit des Kunden steht;

A19

Konti mit starken Kontobewegungen, obwohl diese Konti normalerweise nicht oder nur wenig benützt werden;

A20

Wirtschaftlich unsinnige Struktur der Geschäftsbeziehungen eines Kunden zur Bank (grosse Anzahl Konti beim gleichen Institut, häufige Verschiebungen zwischen verschiedenen Konti, übertriebene Liquiditäten usw.);

A21

Stellung von Sicherheiten (Pfänder, Bürgschaften) durch der Bank unbekannte Dritte, welche in keiner erkennbar engen Beziehung zum Kunden stehen und für deren Stellung kein plausibler Grund ersichtlich ist;

A22

Überweisungen an eine andere Bank ohne Angabe des Empfängers;

A23

Annahme von Geldüberweisungen anderer Banken ohne Angabe des Namens oder der Nummer des Kontos des Begünstigten oder des Auftraggebers;

A24

Wiederholte Überweisungen in wesentlichem Umfang ins Ausland mit der Anweisung, dass der Betrag dem Empfänger bar auszubezahlen sei;

A25

Grössere und häufige Überweisungen von und nach Drogenproduktionsländern;

A26

Stellung von Bürgschaften oder Bankgarantien zur Sicherung von nicht marktconformen Darlehen unter Dritten;

A27

Bareinzahlungen einer grossen Anzahl verschiedener Personen auf ein einzelnes Konto;

A28

Unerwartete Rückzahlung eines Notleidenden Kredites ohne glaubwürdige Erklärung;

A29

Verwendung von Pseudonym- oder Nummernkonti für die Abwicklung kommerzieller Transaktionen von Handels-, Gewerbe- oder Industriebetrieben;

A30

Rückzug von Vermögenswerten, kurz nachdem diese auf das Konto gutgeschrieben wurden (Durchlaufkonto).

3. Treuhandgeschäfte

A31

Treuhandkredite (back-to-back loans) ohne erkennbaren, rechtlich zulässigen Zweck;

A32

Treuhänderisches Halten von Beteiligungen an nicht börsenkotierten Gesellschaften, in deren Tätigkeit die Bank keinen Einblick nehmen kann.

4. Andere

A33

Versuch des Kunden, den vom Finanzintermediär angestrebten persönlichen Kontakt zu vermeiden.

IV. Besonders verdächtige Anhaltspunkte

A34

Wunsch des Kunden, ohne dokumentarische Spur («paper trail») Konten zu schliessen und neue Konti in seinem oder im Namen seiner Familienangehörigen zu eröffnen;

A35

Wunsch des Kunden nach Quittungen für Barabhebungen oder Auslieferungen von Wertschriften, welche in Tat und Wahrheit nicht getätigt wurden oder bei welchen die Vermögenswerte sogleich wieder beim gleichen Institut hinterlegt wurden;

A36

Wunsch des Kunden, Zahlungsaufträge unter Angabe eines unzutreffenden Auftraggebers auszuführen;

A37

Wunsch des Kunden, dass gewisse Zahlungen nicht über seine Konti, sondern über Nostro-Konti des Finanzintermediärs bzw. über Konti Pro-Diverse laufen;

A38

Wunsch des Kunden, der wirtschaftlichen Realität nicht entsprechende Kreditdeckungen anzunehmen oder auszuweisen oder treuhänderische Kredite unter Ausweis einer fiktiven Deckung zu gewähren;

A39

Strafverfahren gegen den Kunden des Finanzintermediärs wegen Verbrechen, Korruption oder Missbrauches öffentlicher Gelder.

II **Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Privatversicherungsbereich (Geldwäschereiverordnung-FINMA 2, GwV-FINMA 2)¹**

vom 24. Oktober 2006 (Stand am 1. Januar 2009)

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),²
gestützt auf Artikel 17 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997³ (GwG),⁴
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

Die vorliegende Verordnung hat zum Zweck:

- a. die Verpflichtungen der Versicherungsunternehmen nach dem 2. Kapitel des GwG zu präzisieren;
- b. den rechtlichen Rahmen für die Selbstregulierungsorganisationen der Privatversicherungsunternehmen abzustecken;
- c. die Aufgaben und Massnahmen der FINMA⁵ zur Bekämpfung der Geldwäscherei zu konkretisieren.

Art. 2 *Geltungsbereich*

¹ Die vorliegende Verordnung findet Anwendung auf:

- a. die Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004⁶ (VAG), welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile eines Anlagefonds anbieten oder vertreiben;
- b. die Selbstregulierungsorganisationen der Privatversicherungsunternehmen.

¹ Fassung gemäss Ziff. 1 4 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5613).

² Fassung gemäss Ziff. 1 4 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5613).

³ SR **955.0**

⁴ Fassung gemäss Ziff. 1 4 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5613).

⁵ Ausdruck gemäss Ziff. 1 5 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5613). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁶ SR **961.01**

²Das schweizerische Versicherungsunternehmen sorgt dafür, dass seine Zweigniederlassungen oder im Versicherungsbereich tätigen Gruppengesellschaften im Ausland die grundlegenden Prinzipien des GwG befolgen.

³Es informiert die FINMA, wenn:

- a. lokale Vorschriften der Befolgung der grundlegenden Prinzipien entgegenstehen; oder
- b. ihm daraus ein ernsthafter Wettbewerbsnachteil entsteht.

⁴Staatsvertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

Art. 3 *Begriffe*

¹Als politisch exponierte Personen gelten:

- a. Personen mit prominenten öffentlichen Funktionen im Ausland, namentlich Staats- und Regierungschefs, hohe Politikerinnen und Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionärinnen und Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene, die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung;
- b. Unternehmen und Personen, welche den genannten Personen aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahe stehen.

²Als wirtschaftlich berechtigt gilt die Person, die tatsächlich, wirtschaftlich betrachtet, die Prämie bezahlt (Geldgeber).

2. Kapitel: Sorgfaltspflichten der Versicherungsunternehmen

1. Abschnitt: Identifizierung der Vertragspartei

Art. 4 *Massgebliche Beträge*

¹Das Versicherungsunternehmen muss den Vertragspartner identifizieren:

- a. beim Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages mit Sparanteil, wenn die Einmalprämie oder die periodischen Prämien den Betrag von 25 000 Franken pro Vertrag innert fünf Jahren übersteigen;
- b. bei einer Einzahlung von mehr als 25 000 Franken auf ein Prämienkonto zu Gunsten einer Einzel-Lebensversicherung, sofern noch keine Identifikation erfolgt ist;
- c. beim Anbieten oder Vertreiben von Fondsanteilen.

²Das Versicherungsunternehmen muss den Vertragspartner nicht identifizieren beim Abschluss eines Kollektivversicherungsvertrages im Rahmen der beruflichen Vorsorge.

³Der Vertragspartner ist in jedem Fall zu identifizieren, wenn Verdachtsmomente für Geldwäscherei vorliegen.

Art. 5 *Beweiskräftige Dokumente für natürliche Personen*

¹Die Identifizierung einer natürlichen Person erfolgt auf Grund:

- a. eines gültigen amtlichen Ausweispapiers mit Foto und Unterschrift, ausgestellt von einer staatlichen Behörde, wenn zwischen dem Vertragspartner und einem Mitar-

beiter oder einer Mitarbeiterin des Versicherungsunternehmens ein direkter Kontakt besteht;

- b. einer echtheitsbestätigten Fotokopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte, wenn die Geschäftsbeziehungen ohne persönlichen Kontakt, namentlich auf dem Korrespondenzweg, telefonisch, elektronisch oder über gesellschaftsunabhängige Vermittler zu Stande kommen.

²Das Versicherungsunternehmen lässt sich die Wohnsitzadresse des Vertragspartners durch Postzustellung oder auf gleichwertige Weise bestätigen, wenn die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen wird.

³Die Bestätigung über die Echtheit der Kopie des Identifikationsdokumentes kann ausgestellt werden durch:

- a. eine Niederlassung, Vertretung oder Konzerngesellschaft des Versicherungsunternehmens;
- b. einen Notar oder eine andere öffentliche Stelle, die solche Echtheitsbestätigungen üblicherweise ausstellt;
- c. einen schweizerischen Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 2 oder 3 GwG oder einen ausländischen Finanzintermediär, der eine Tätigkeit nach Artikel 2 Absatz 2 oder 3 GwG ausübt, sofern er einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei untersteht.

⁴Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin nach Absatz 1 Buchstabe a gilt jede natürliche Person, die mit dem Versicherungsunternehmen durch einen Arbeits-, einen Handelsreisenden- oder einen Agenturvertrag direkt oder durch den Agenturvertrag eines Dritten indirekt verbunden ist, sofern sie hauptberuflich für das betreffende Versicherungsunternehmen tätig ist. Diesen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Versicherungsunternehmens gleichgestellt sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Geschäftsstellen, Vertretungen oder Konzerngesellschaften des Versicherungsunternehmens.

Art. 6 *Beweiskräftige Dokumente für juristische Personen*

¹Die Identifizierung einer juristischen Person erfolgt auf Grund eines höchstens zwölf Monate alten Handelsregistrauszuges oder, wenn diese nicht im Handelsregister eingetragen ist, eines gleichwertigen Dokumentes. Dem Handelsregistrauszug gleichgestellt sind Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und im zentralen Firmenindex des Bundes (ZEFIX).

²Als gleichwertige Dokumente gelten insbesondere:

- a. die Statuten;
- b. die Gesellschaftsverträge;
- c. die Gründungsurkunden;
- d. das letzte Testat der Prüfgesellschaft⁷, sofern es nicht älter als zwölf Monate ist;

⁷ Ausdruck gemäss Ziff. I 5 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5613). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

e. eine gewerbepolizeiliche Bewilligung.

³Hat die juristische Person ihren Sitz im Ausland oder ist sie im Handelsregister nicht eingetragen, so ist zusätzlich die natürliche Person, welche die juristische Person vertritt, nach Artikel 5 zu identifizieren.

Art. 7 *Fehlen der Identifizierungsdokumente*

Verfügt eine Partei über keine Identifizierungsdokumente im Sinne dieser Verordnung, so kann die Identität ausnahmsweise anhand beweiskräftiger Ersatzdokumente festgestellt werden. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

Art. 8 *Ausnahmen von der Identifizierungspflicht*

¹Die Pflicht zur Identifizierung der Vertragspartei entfällt:

- a. bei einer Änderung des Versicherungsvertrages oder beim Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages, wenn der Vertragspartner schon beim Abschluss des bisherigen Versicherungsvertrages identifiziert worden ist;
- b. wenn der Vertragspartner eine juristische Person ist, die an der Börse kotiert ist;
- c. wenn der Vertragspartner bereits nach den grundlegenden Prinzipien des GwG innerhalb des Konzerns, dem das Versicherungsunternehmen angehört, identifiziert worden ist;
- d. wenn der Versicherungsantrag von einem Finanzintermediär, der dem GwG unterstellt ist, entgegengenommen wurde, sofern dieser den Vertragspartner identifiziert und die wirtschaftlich berechnigte Person festgestellt hat.

²Verzichtet das Versicherungsunternehmen aus einem dieser Gründe auf die Identifizierung des Vertragspartners, so hält sie den Grund aktenkundig fest. In den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a, c und d sind die Kopien der Dokumente, die der Identifizierung zu Grunde lagen, zu den Akten zu legen.

Art. 9 *Wechsel des Versicherungsnehmers*

Soll bei einem bestehenden Vertrag der Versicherungsnehmer durch einen anderen Versicherungsnehmer ersetzt werden, so ist auch dessen Identität nach Massgabe der Artikel 4–8 und allenfalls die wirtschaftlich berechnigte Person nach Massgabe der Artikel 10 und 11 festzustellen.

2. Abschnitt: Feststellung der wirtschaftlich berechnigten Person

Art. 10 *Kriterien*

¹Das Versicherungsunternehmen muss vom Vertragspartner eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechnigte Person ist, wenn der Vertragspartner nicht wirtschaftlich berechnigt ist oder daran Zweifel bestehen, insbesondere wenn:

- a. der Vertragspartner sich durch einen bevollmächtigten Dritten vertreten lässt;
- b. der Vertragspartner eine Sitzgesellschaft ist;

- c. zwischen der beantragten Versicherungssumme oder der getätigten Überweisung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vertragspartners ein krasses Missverhältnis besteht;
- d. die Geschäftsbeziehung ohne persönlichen Kontakt im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b aufgenommen wird.

² Als Sitzgesellschaften im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b gelten Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen einschliesslich Familienstiftungen, Trusts oder Treuhandunternehmen, die im Sitzland keinen Handels- oder Fabrikationsbetrieb oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe führen. Als Sitzgesellschaften gelten auch Unternehmen, die über keine eigenen Geschäftsräume verfügen oder die kein eigenes Personal oder nur Personal für ausschliesslich administrative Aufgaben beschäftigen.

³ Nicht als Sitzgesellschaften gelten juristische Personen und Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, deren Zweck die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe ist oder die im Wesentlichen politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, wohltätige, unterhaltende oder ähnliche Zwecke verfolgen, soweit die statutarischen Zwecke wirklich verfolgt werden.

Art. 11 *Erforderliche Angaben*

Die schriftliche Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person hat Auskunft zu geben über:

- a. deren Name, Vorname, Adresse, Wohnsitz, Geburtsdatum und Nationalität, wenn es sich um eine natürliche Person handelt;
- b. deren Firma, Domiziladresse, Domizilstaat und Gründungsdatum, wenn es sich um eine juristische Person handelt.

Art. 12 *Feststellung des Zahlungsempfängers oder der Zahlungsempfängerin*

¹ Das Versicherungsunternehmen muss ausserdem vom Versicherungsnehmer eine schriftliche Erklärung nach den Artikeln 10 und 11 betreffend den Zahlungsempfänger oder die Zahlungsempfängerin einholen, wenn die Überweisung der Versicherungsleistung den Betrag von 10 000 Franken übersteigt.

² Die Feststellung des Zahlungsempfängers oder der Zahlungsempfängerin erübrigt sich, wenn die Versicherungsleistung auf das Konto einer Bank, die der schweizerischen Bankengesetzgebung untersteht, oder der Schweizerischen Post überwiesen wird.

Art. 13 *Feststellung der begünstigten Person*

Das Versicherungsunternehmen muss nach Eintritt des Versicherungsfalls im Zeitpunkt der Auszahlung der Versicherungsleistung die begünstigte Person feststellen. Die Feststellung muss die Angaben nach Artikel 11 enthalten.

3. Abschnitt: Besondere Sorgfaltspflichten und Massnahmen

Art. 14 *Erneute Identifizierung des Vertragspartners oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person*

¹ Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehungen Zweifel an der Identität der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person, so wiederholt das Versicherungsunternehmen die Identifizierung des Vertragspartners oder die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person nach den Artikeln 4–11. Sie wiederholt dies insbesondere dann, wenn Zweifel auftreten an:

- a. der Richtigkeit der Angaben über die Identität des Vertragspartners;
- b. der Tatsache, dass der Vertragspartner die wirtschaftlich berechnigte Person ist;
- c. der Glaubwürdigkeit der Erklärung des Vertragspartners über die wirtschaftlich berechnigte Person.

² Beim Rückkauf einer Versicherung muss das Versicherungsunternehmen die wirtschaftlich berechnigte Person zudem erneut feststellen, wenn sie nicht identisch ist mit derjenigen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Art. 15 *Besondere Abklärungspflicht bei Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken*

Das Versicherungsunternehmen muss besondere Abklärungen treffen, wenn die wirtschaftlichen Hintergründe des Geschäftes oder die Interessenlage der Berechnigten nicht verständlich oder nicht plausibel oder der Vertragsschluss sonst wie ungewöhnlich erscheinen, insbesondere wenn:

- a. der Vertragspartner einen Betrag von mehr als 25 000 Franken in bar bezahlen will;
- b. der Vertragspartner Diskretionsbedürfnisse hat, die über das branchenübliche Mass hinausgehen;
- c. eine Geschäftsbeziehung mit Personenverbindungen, Trusts oder anderen Vermögenseinheiten, an denen keine bestimmte Person wirtschaftlich berechnigt ist, eingegangen wird;
- d. der Vertragspartner zusätzlich zur Versicherungspolice eine Garantieerklärung verlangt;
- e. eine Geschäftsbeziehung mit einer politisch exponierten Person eingegangen wird;
- f. Verdachtsmomente auftreten, wonach die Vertragspartei oder die wirtschaftlich berechnigte Person zu einer terroristischen oder einer anderen kriminellen Organisation gehört oder Verbindungen zu Personen hat, welche einer solchen Organisation angehören, sie unterstützen oder ihr sonst wie nahe stehen;
- g. die Geschäftsbeziehung oder Transaktion in Verbindung mit natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Sitz in Ländern steht, deren Massnahmen den Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei nicht den grundlegenden Prinzipien des GwG entsprechen.

Art. 16 *Erforderliche Angaben*

Die besondere Abklärung nach Artikel 15 umfasst, je nach den Umständen, insbesondere das Einholen von Auskünften über:

- a. Zweck des Abschlusses des Versicherungsvertrages;
- b. Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte;
- c. berufliche oder wirtschaftliche Tätigkeit des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- d. finanzielle Lage des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- e. Ursprung des Vermögens der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person;
- f. bei juristischen Personen: wer diese beherrscht;
- g. bei Personenverbindungen, Trusts oder anderen Vermögenseinheiten, an denen keine bestimmte Person wirtschaftlich berechtigt ist: wer diese gegründet hat.

Art. 17 *Verantwortung des obersten Geschäftsführungsorgans*

Das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder entscheidet über:

- a. die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit politisch exponierten Personen und über allfällige Mutationen in dieser Geschäftsbeziehung;
- b. die Anordnung regelmässiger Kontrollen aller Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken.

Art. 18 *Dokumentationspflicht*

Das Versicherungsunternehmen muss über die getätigten Versicherungsabschlüsse und über die Identifizierungen und Abklärungen nach den Artikeln 4–16 Belege so erstellen, dass es fachkundigen Dritten, insbesondere der FINMA, jederzeit möglich ist:

- a. sich ein zuverlässiges Urteil darüber zu bilden, wie das Versicherungsunternehmen den Vorschriften des GwG und der vorliegenden Verordnung nachkommt;
- b. die Identifizierung der Vertragspartei und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person zu überprüfen.

Art. 19 *Aufbewahrung der Belege*

¹Das Versicherungsunternehmen bewahrt während mindestens zehn Jahren nach Fälligkeit oder Kündigung des Versicherungsvertrages folgende Unterlagen auf:

- a. die Belege über die getätigten Versicherungsabschlüsse;
- b. die Belege die zur Identifizierung des Vertragspartners gedient haben;
- c. die Ersatzdokumente und die Aktennotiz nach Artikel 7;
- d. die Akten nach Artikel 8 Absatz 2;
- e. die schriftliche Erklärung des Vertragspartners nach den Artikeln 10 und 11 sowie nach Artikel 4 GwG;

- f. die Belege die zu den Feststellungen nach den Artikeln 12 und 13 gedient haben;
- g. die Belege über die erforderlichen Angaben bei Abklärungen von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken nach Artikel 16.

²Daten, die im Zusammenhang mit einer Meldung gemäss Artikel 9 GwG stehen, sind gesondert aufzubewahren. Sie sind zehn Jahre nach erfolgter Meldung an die zuständigen Behörden zu vernichten.

³Die Unterlagen müssen an einem sicheren Ort so aufbewahrt werden, dass das Versicherungsunternehmen Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden innert der auferlegten Frist nachkommen kann. Sie müssen für die dazu ermächtigten Personen jederzeit zugänglich sein.

Art. 20 *Delegation der Sorgfaltspflichten an Dritte*

¹Das Versicherungsunternehmen darf Personen und Unternehmen unter folgenden Bedingungen mit der Identifizierung der Vertragspartei, der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person sowie mit den besonderen Abklärungspflichten schriftlich beauftragen:

- a. Es vergewissert sich, dass die beauftragte Person die Sorgfaltspflichten mit derselben Sorgfalt wahrnimmt wie es selbst.
- b. Es instruiert sie über ihre Aufgaben.
- c. Es stellt sicher, dass es die sorgfältige Erfüllung des Auftrages kontrollieren kann.

²Die Weiterdelegation durch die Beauftragten ist ausgeschlossen.

³Die Dokumentation nach Artikel 18 muss beim Versicherungsunternehmen selbst vorliegen und ist nach Artikel 19 aufzubewahren.

⁴Das Versicherungsunternehmen überprüft die Ergebnisse der besonderen Abklärungen auf ihre Plausibilität.

⁵Die Delegation der Sorgfaltspflichten an Dritte entbindet das Versicherungsunternehmen nicht von seiner Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten.

Art. 21 *Form der Meldungen*

¹Die Meldungen nach Artikel 9 GwG erfolgen schriftlich, durch Telefax oder mit A-Post, auf dem von der Meldestelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei (Meldestelle) abgegebenen Formular.

²Das Versicherungsunternehmen gibt der FINMA unter Wahrung des Datenschutzes Kenntnis von den Meldungen an die Meldestelle.

Art. 22 *Interne Fachstelle für Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei*

¹Jedes Versicherungsunternehmen bezeichnet eine interne Fachstelle, der die Überwachung der Vorschriften des GwG und dieser Verordnung und die genügende Ausbildung des Personals in Bezug auf die Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei obliegt.

²Die interne Fachstelle erlässt ein Reglement zur Bekämpfung der Geldwäscherei und gibt es den Kundenbetreuerinnen und Kundenbetreuern sowie dem betroffenen Personal ab. Das Reglement ist vom obersten Geschäftsführungsorgan genehmigen zu lassen.

³Das Reglement bestimmt insbesondere:

- a. die Umsetzung der Sorgfaltspflichten dieser Verordnung;
- b. wie die Risiken, welche eine besondere Abklärung nach Artikel 15 erfordern, erfasst, begrenzt und überwacht werden;
- c. die Geschäftspolitik hinsichtlich politisch exponierter Personen;
- d. die Fälle, in denen das oberste Geschäftsführungsorgan einbezogen werden muss;
- e. die Fälle, in denen die interne Fachstelle beigezogen werden muss;
- f. die Grundzüge der Ausbildung des Personals;
- g. die Zuständigkeit für Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei.

⁴Die interne Fachstelle erstattet der FINMA jährlich einen Bericht.

Art. 23 *Systematische Risikoüberwachung*

Das Versicherungsunternehmen stellt mit einer wirksamen systematischen Risikoüberwachung sicher, dass die Vertragspartei bei Erreichen der massgeblichen Beträge nach Artikel 4 identifiziert und die Risiken ermittelt werden, die eine besondere Abklärung nach Artikel 15 erfordern.

Art. 24 *Gesellschaftsexterne Kontrolle über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten*

¹Die Prüfgesellschaft kontrolliert im Rahmen einer besonderen Prüfung nach Artikel 29 Absatz 3 VAG⁸ mindestens alle vier Jahre die Einhaltung der Sorgfaltspflichten.

²Die Kosten dieser externen Kontrolle trägt das Versicherungsunternehmen.

³Die Prüfgesellschaft erstattet der FINMA über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten einen Bericht.

3. Kapitel: Selbstregulierungsorganisationen

Art. 25 *Anerkennung*

Die FINMA erteilt den Selbstregulierungsorganisationen die Anerkennung, sofern sie:

- a. über ein Reglement verfügen;
- b. darüber wachen, dass die ihnen angeschlossenen Versicherungsunternehmen den im 2. Kapitel aufgeführten Verpflichtungen nachkommen.

Art. 26 *Reglement*

¹Die Selbstregulierungsorganisationen erlassen ein Reglement.

²Das Reglement konkretisiert die Sorgfaltspflichten, die den angeschlossenen Versicherungsunternehmen gemäss dem 2. Kapitel obliegen, und regelt deren Vollzug. Es bestimmt ausserdem:

⁸ SR 961.01

- a. unter welchen Voraussetzungen Versicherungsunternehmen zur Selbstregulierungsorganisation zugelassen oder davon ausgeschlossen werden;
- b. wie die Einhaltung der Sorgfaltspflichten überwacht wird;
- c. angemessene Strafen. Die Höchststrafe darf eine Busse in der Höhe von 1 Million Franken nicht übersteigen.

Art. 27 *Verzeichnis*

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen führen ein Verzeichnis der angeschlossenen Versicherungsunternehmen. Dieses enthält Name, Adresse und interne Fachstelle des Versicherungsunternehmens.

² Die Selbstregulierungsorganisationen übermitteln der FINMA das Verzeichnis und alle späteren Änderungen.

Art. 28 *Informationspflicht*

Die Selbstregulierungsorganisationen erstatten der FINMA nach deren Richtlinien jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten.

4. Kapitel: Aufsicht

Art. 29 *Aufgaben und Kompetenzen*

¹ Die FINMA hat folgende Aufgaben:

- a. Sie genehmigt die Reglemente der Selbstregulierungsorganisationen und deren Änderungen.
- b. Sie wacht darüber, dass die Selbstregulierungsorganisationen die Reglemente durchsetzen.
- c. Sie wacht darüber, dass die Versicherungsunternehmen, die keiner Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind, den im 2. Kapitel enthaltenen Sorgfaltspflichten nachkommen.

² Sie kann insbesondere Inspektionen vor Ort vornehmen.

Art. 30 *Massnahmen*

Bei Widerhandlungen gegen diese Verordnung kann die FINMA die Massnahmen nach Massgabe der Aufsichtsgesetzgebung und die Massnahmen nach Artikel 20 GwG ergreifen.

Art. 31 *Anzeigepflicht*

Die Anzeigepflicht der FINMA richtet sich nach Artikel 21 GwG.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 32 *Übergangsbestimmung*

¹Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Vertragsverhältnisse anwendbar.

²Die Selbstregulierungsorganisationen haben ihr Reglement innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung an die neuen Vorschriften anzupassen.

³Die Versicherungsunternehmen, die keiner Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind, haben die neuen Vorschriften innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten einzuhalten.

Art. 33 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung des BPV vom 30. August 1999⁹ über die Bekämpfung der Geldwäscherei wird aufgehoben.

Art. 34 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

⁹ (AS 1999 3063)

III Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im übrigen Finanzsektor (Geldwäschereiverordnung-FINMA 3, GwV-FINMA)

vom 6. November 2008 (Stand am 1. Januar 2009)

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),
gestützt auf Artikel 17 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997¹ (GwG),
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Gegenstand

¹ Diese Verordnung gilt für Finanzintermediäre, die nach Artikel 12 Buchstabe c Ziffer 2 GwG der Aufsicht der FINMA direkt unterstellt sind.

² Sie gibt vor, wie diese Finanzintermediäre die Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, insbesondere diejenigen nach dem 2. Kapitel des GwG, umsetzen müssen.

Art. 2 Allgemeine Begriffe

In dieser Verordnung gelten als:

- a. *Kassageschäft*: alle Bargeschäfte, insbesondere der Geldwechsel, der Verkauf von Reiseschecks, die Zeichnung von Inhaberpapieren sowie der Kauf und Verkauf von Edelmetallen, sofern mit diesen Geschäften keine dauernde Geschäftsbeziehung verbunden ist;
- b. *Geld- und Wertübertragung*: der Transfer von Vermögenswerten, ausgenommen physische Transporte, durch Entgegennahme von Bargeld, Schecks oder sonstigen Zahlungsmitteln und Auszahlung einer entsprechenden Summe in Bargeld oder anderer Form durch bargeldlose Übertragung, Kommunikation, Überweisung oder sonstige Verwendung eines Zahlungs- oder Abrechnungssystems;
- c. *Konzern*: Gesellschaft, die durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise zwei oder mehrere Gesellschaften unter einheitlicher Leitung zusammenfasst und eine Konzernrechnung erstellt;
- d. *politisch exponierte Personen*:
 1. folgende Personen mit prominenten öffentlichen Funktionen im Ausland: Staats- und Regierungschefs, hohe Politikerinnen und Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene, die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung,

¹ SR 955.0

2. Unternehmen und Personen, welche den genannten Personen aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahe stehen.
- e. *dauernde Geschäftsbeziehung*: Geschäftsbeziehung, die sich nicht in der Vornahme einmaliger unterstellungspflichtiger Tätigkeiten erschöpft.

Art. 3 *Begriff der Sitzgesellschaft*

Als Sitzgesellschaften gelten organisierte Personenzusammenschlüsse und organisierte Vermögenseinheiten, die:

- a. keinen Betrieb des Handels, der Fabrikation oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes betreiben; oder
- b. keine eigenen Geschäftsräume unterhalten oder kein eigenes Personal beschäftigen oder bei denen das Personal einzig administrative Aufgaben erfüllt.

Art. 4 *Verbotene Geschäftsbeziehungen*

¹ Der Finanzintermediär darf keine Geschäftsbeziehungen mit Banken führen, welche am Inkorporationsort keine physische Präsenz unterhalten (fiktive Banken), sofern sie nicht Teil einer angemessenen, konsolidiert überwachten Finanzgruppe sind.

² Der Finanzintermediär darf keine Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen und Personen unterhalten, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie den Terrorismus finanzieren oder eine kriminelle Organisation bilden, einer solchen Organisation angehören oder diese unterstützen.

Art. 5 *Aufnahme der Geschäftsbeziehung und Ausführung von Transaktionen*

¹ Eine Geschäftsbeziehung gilt im Moment des Vertragsschlusses als aufgenommen.

² Alle zur Identifizierung der Vertragspartei und zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person erforderlichen Dokumente und Angaben müssen vollständig vorliegen, bevor im Rahmen einer Geschäftsbeziehung Transaktionen ausgeführt werden.

2. Kapitel: Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Art. 3–8 GwG)

1. Abschnitt: Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG)

Art. 6 *Erforderliche Angaben*

¹ Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung erhebt der Finanzintermediär von der Vertragspartei folgende Angaben:

- a. für natürliche Personen sowie Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit;
- b. für juristische Personen und Personengesellschaften: Firma und Domiziladresse.

² Stammt eine Vertragspartei aus einem Land, in welchem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

³ Der Finanzintermediär muss zudem die Person identifizieren, welche im Namen der Vertragspartei die Geschäftsbeziehung aufnimmt.

⁴ Er muss die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei bezüglich dieser Person zur Kenntnis nehmen und dokumentieren.

Art. 7 *Natürliche Personen sowie Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen*

¹ Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung identifiziert der Finanzintermediär die Vertragspartei, indem er Einsicht in ein Identifizierungsdokument der Vertragspartei nimmt.

² Wird die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen, so prüft der Finanzintermediär zusätzlich die Wohnsitzadresse durch Postzustellung oder auf andere gleichwertige Weise.

³ Alle Identifizierungsdokumente, die mit einer Fotografie versehen sind und von einer schweizerischen oder ausländischen Behörde ausgestellt werden, sind zulässig.

Art. 8 *Juristische Personen und Personengesellschaften*

¹ Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit einer im Handelsregister eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft identifiziert der Finanzintermediär die Vertragspartei anhand eines der folgenden Dokumente:

- a. eines durch die Handelsregisterführerin oder den Handelsregisterführer ausgestellten Handelsregisterauszugs;
- b. eines schriftlichen Auszugs aus einer durch die Handelsregisterbehörde geführten Datenbank;
- c. eines schriftlichen Auszugs aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken.

² Nicht im Handelsregister eingetragene juristische Personen und Personengesellschaften sind anhand eines der folgenden Dokumente zu identifizieren:

- a. der Statuten, der Gründungsakte oder des Gründungsvertrags, einer Bestätigung der Revisionsstelle, einer behördlichen Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit oder eines gleichwertigen Dokuments;
- b. eines schriftlichen Auszugs aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken.

³ Der Handelsregisterauszug, die Bestätigung der Revisionsstelle sowie der Verzeichnis- oder Datenbankauszug dürfen im Zeitpunkt der Identifizierung höchstens zwölf Monate alt sein und müssen den aktuellen Verhältnissen entsprechen.

⁴ Der Finanzintermediär besorgt den Auszug nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie nach Absatz 2 Buchstabe b selber.

Art. 9 *Form und Behandlung der Dokumente*

¹ Der Finanzintermediär lässt sich die Identifizierungsdokumente im Original oder in echtheitsbestätigter Kopie vorlegen.

² Er nimmt die echtheitsbestätigte Kopie zu seinen Akten oder erstellt eine Kopie des ihm vorgelegten Dokuments, bestätigt darauf, das Original oder die echtheitsbestätigte Kopie eingesehen zu haben, und unterzeichnet und datiert die Kopie.

Art. 10 *Echtheitsbestätigung*

Die Bestätigung über die Echtheit der Kopie des Identifizierungsdokuments kann ausgestellt werden durch:

- a. eine Notarin oder einen Notar oder eine öffentliche Stelle, die solche Echtheitsbestätigungen üblicherweise ausstellt;
- b. einen Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 2 oder 3 GwG mit Domizil oder Sitz in der Schweiz;
- c. einen Finanzintermediär mit Domizil oder Sitz im Ausland, der eine Tätigkeit nach Artikel 2 Absatz 2 oder 3 GwG ausübt, sofern er einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht.

Art. 11 *Verzicht auf die Echtheitsbestätigung und Fehlen der Identifizierungsdokumente*

¹ Der Finanzintermediär kann auf die Echtheitsbestätigung verzichten, wenn er andere Massnahmen ergreift, die es ihm ermöglichen, die Identität und die Adresse der Vertragspartei zu überprüfen. Die ergriffenen Massnahmen sind zu dokumentieren.

² Verfügt die Vertragspartei über keine Identifizierungsdokumente im Sinne dieser Verordnung, so kann die Identität ausnahmsweise anhand beweiskräftiger Ersatzdokumente festgestellt werden. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

Art. 12 *Kassageschäfte und Geld- und Wertübertragungen*

¹ Der Finanzintermediär muss die Vertragspartei identifizieren, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, folgenden Betrag erreichen oder übersteigen:

- a. 5000 Franken bei Geldwechselgeschäften;
- b. 25 000 Franken bei allen anderen Kassageschäften.

² Bei Geld- und Wertübertragungen muss die auftraggebende Vertragspartei in jedem Fall identifiziert werden.

³ Werden für dieselbe Vertragspartei weitere Geschäfte im Sinne der Absätze 1 und 2 ausgeführt, so kann der Finanzintermediär darauf verzichten, die Vertragspartei erneut zu identifizieren, wenn er sich versichert hat, dass die Vertragspartei diejenige Person ist, die bereits bei der ersten Transaktion identifiziert wurde.

⁴ Liegen in Fällen nach den Absätzen 1 und 3 Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vor, so ist die Identifizierung auch dann vorzunehmen, wenn die massgeblichen Beträge nicht erreicht werden.

Art. 13 *Angabe der Auftraggeberinnen und Auftraggeber bei Zahlungsaufträgen*

¹ Der Finanzintermediär gibt bei allen Zahlungsaufträgen über mehr als 1500 Franken den Namen, die Kontonummer und die Adresse der auftraggebenden Vertragspartei (Auftraggeberin oder Auftraggeber) an. Liegt keine Kontonummer der Auftraggeberin oder des Auftraggebers vor, so muss er eine kundenbezogene Identifizierungsnummer angeben. Die Adresse kann durch das Geburtsdatum und den Geburtsort, Kundennummer oder die nationale Identitätsnummer ersetzt werden.

² Bei Zahlungsaufträgen im Inland kann der Finanzintermediär sich auf die Angabe der Kontonummer oder einer Identifizierungsnummer beschränken, sofern er die übrigen Angaben dem Finanzintermediär der begünstigten Person auf deren Anfrage hin innert drei Werktagen übermitteln kann.

³ Der Finanzintermediär regelt das Vorgehen beim Erhalt von Zahlungsaufträgen, die unvollständige Angaben zur Auftraggeberin oder zum Auftraggeber im Sinne von Absatz 1 enthalten. Er geht dabei risikoorientiert vor.

Art. 14 *Börsenkotierte juristische Personen*

¹ Der Finanzintermediär kann auf die Identifizierung einer juristischen Person verzichten, wenn sie an der Börse kotiert ist.

² Verzichtet der Finanzintermediär auf eine Identifizierung, so gibt er die Gründe im Dossier an.

Art. 15 *Scheitern der Identifizierung der Vertragspartei*

Kann die Vertragspartei nicht identifiziert werden, so lehnt der Finanzintermediär die Aufnahme der Geschäftsbeziehung ab oder bricht sie nach den Bestimmungen des 3. Kapitels ab.

2. Abschnitt: Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 GwG)

Art. 16 *Grundsatz*

¹ Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn die Vertragspartei nicht mit dieser identisch ist oder wenn er daran zweifelt, dass die Vertragspartei mit ihr identisch ist, namentlich wenn:

- a. einer Person, welche nicht erkennbar in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht, eine Vollmacht erteilt wird, die zum Rückzug von Vermögenswerten ermächtigt;
- b. die Vermögenswerte, welche die Vertragspartei einbringt, deren finanzielle Verhältnisse offensichtlich übersteigen;
- c. der Kontakt mit der Vertragspartei andere ungewöhnliche Feststellungen ergibt;
- d. die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen wird.

² Bestehen Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung, so muss der Finanzintermediär von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung über die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person verlangen.

³ Bei börsenkotierten Gesellschaften kann auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person verzichtet werden.

Art. 17 *Sitzgesellschaften*

¹ Der Finanzintermediär muss in jedem Fall von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft ist. Eine Sitzgesellschaft kann nicht wirtschaftlich berechtigte Person sein.

² Stellt der Finanzintermediär fest, dass eine juristische Person oder Gesellschaft, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgt, nicht ausschliesslich die genannten statutarischen Zwecke verfolgt, so muss er ebenfalls von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist.

Art. 18 *Kassageschäfte und Geld- und Wertübertragungen*

¹ Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, folgenden Betrag erreichen oder übersteigen:

- a. 5000 Franken bei Geldwechselgeschäften;
- b. 25 000 Franken bei allen anderen Kassageschäften.

² Bestehen Zweifel, dass die Vertragspartei und die wirtschaftlich berechtigte Person identisch sind, oder bestehen Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung, so muss der Finanzintermediär von der Vertragspartei auch dann eine schriftliche Erklärung über die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person verlangen, wenn die massgeblichen Beträge nicht erreicht werden.

³ Bei Geld- und Wertübertragungen muss der Finanzintermediär von der Vertragspartei in jedem Fall eine schriftliche Erklärung über die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person verlangen.

Art. 19 *Erforderliche Angaben*

¹ Die schriftliche Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechtigte Person muss folgende Angaben enthalten:

- a. für natürliche Personen sowie Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit;
- b. für juristische Personen und Personengesellschaften: Firma und Domiziladresse.

²Die Erklärung kann von der Vertragspartei oder von einer von ihr bevollmächtigten Person unterzeichnet werden. Bei juristischen Personen ist die Erklärung von einer Person zu unterzeichnen, die nach der Gesellschaftsdokumentation dazu berechtigt ist.

³Stammt eine wirtschaftlich berechtigte Person aus einem Land, in welchem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, so entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

Art. 20 *Personenverbindungen, Trusts und andere Vermögenseinheiten*

¹Bei Personenverbindungen, Trusts oder anderen Vermögenseinheiten, an denen keine bestimmte Person wirtschaftlich berechtigt ist, muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung verlangt werden, welche diesen Sachverhalt bestätigt und die Angaben nach Artikel 19 zu folgenden Personen enthält:

- a. der effektiven Gründerin oder dem effektiven Gründer;
- b. die Personen, die der Vertragspartei oder ihren Organen Instruktionen erteilen können;
- c. den nach Kategorien gegliederten Kreis von Personen, die als Begünstigte in Frage kommen können;
- d. Kuratorinnen und Kuratoren, Protektorinnen und Protektoren sowie vergleichbaren Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern.

²Bei widerrufbaren Konstruktionen sind die widerrufsberechtigten Personen als wirtschaftlich Berechtigte aufzuführen.

Art. 21 *Spezialgesetzlich beaufsichtigter Finanzintermediär oder steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge als Vertragspartei*

¹Es muss keine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person eingeholt werden, wenn die Vertragspartei:

- a. ein Finanzintermediär im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 GwG mit Domizil oder Sitz in der Schweiz ist;
- b. ein Finanzintermediär mit Domizil oder Sitz im Ausland ist, der eine Tätigkeit nach Artikel 2 Absatz 2 GwG ausübt und einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung untersteht;
- c. eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b GwG ist.

²Eine Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftliche berechtigte Person muss immer verlangt werden, wenn:

- a. Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung bestehen;
- b. die FINMA vor der Vertragspartei warnt;
- c. die Vertragspartei ihr Domizil oder ihren Sitz in einem Land hat, vor dessen Instituten die FINMA generell warnt.

Art. 22 *Kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft als Vertragspartei*

¹ Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine kollektive Anlageform oder um eine Beteiligungsgesellschaft mit mehr als 20 wirtschaftlich berechtigten Personen, so muss der Finanzintermediär nur für diejenigen Personen eine Erklärung einholen, die allein oder in gemeinsamer Absprache an den eingebrachten Vermögenswerten zu mindestens 5 Prozent berechtigt sind.

² Bei kollektiven Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften, die an der Börse kotiert sind, kann auf eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person verzichtet werden.

Art. 23 *Scheitern der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung*

Bleiben Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung der Vertragspartei bestehen und können diese nicht durch weitere Abklärungen beseitigt werden, so lehnt der Finanzintermediär die Aufnahme der Geschäftsbeziehung ab oder bricht sie nach den Bestimmungen des 3. Kapitels ab.

3. Abschnitt: Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 5 GwG)

Art. 24

Die Identifizierung der Vertragspartei oder die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person muss im Laufe der Geschäftsbeziehung wiederholt werden, wenn Zweifel aufkommen, ob:

- a. die Angaben über die Identität der Vertragspartei zutreffen;
- b. die Vertragspartei mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist;
- c. die Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechtigte Person zutrifft.

4. Abschnitt: Abklärungspflicht (Art. 6 GwG)

Art. 25 *Abklärungspflicht*

¹ Der Finanzintermediär identifiziert Art und Zweck der von der Vertragspartei gewünschten Geschäftsbeziehung und hält das Ergebnis in einer Aktennotiz fest. Der Umfang der einzuholenden Informationen richtet sich nach dem Risiko, das die Vertragspartei darstellt.

² Der Finanzintermediär muss die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn einer der nachfolgenden Fälle vorliegt:

- a. eine Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko nach Artikel 26;
- b. eine Transaktion mit erhöhtem Risiko nach Artikel 27;
- c. ein anderer Fall nach Artikel 6 GwG.

Art. 26 *Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko*

¹ Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen gelten in jedem Fall als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko.

² Der Finanzintermediär, der mehr als 20 dauernde Geschäftsbeziehungen unterhält, legt weitere Kriterien fest, welche auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko hinweisen.

³ Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivität des Finanzintermediärs insbesondere in Frage:

- a. Sitz oder Wohnsitz der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person oder deren Staatsangehörigkeit;
- b. Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- c. Fehlen eines persönlichen Kontakts zur Vertragspartei sowie zur wirtschaftlich berechtigten Person;
- d. Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte;
- e. Höhe der eingebrachten Vermögenswerte;
- f. Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;
- g. Herkunfts- oder Zielland häufiger Zahlungen;
- h. bei Geschäftsbeziehungen mit Finanzintermediären mit Domizil oder Sitz im Ausland: die Gesetzgebung bezüglich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, der sie unterstellt sind.

⁴ Der Finanzintermediär ermittelt und kennzeichnet intern die Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko nach den Absätzen 1–3.

⁵ Das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder beschliesst über die Aufnahme und die Weiterführung einer Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko.

Art. 27 *Transaktionen mit erhöhtem Risiko*

¹ Der Finanzintermediär legt Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhtem Risiko fest.

² Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivität des Finanzintermediärs insbesondere in Frage:

- a. die Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;
- b. erhebliche Abweichungen gegenüber den in der Geschäftsbeziehung üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen;
- c. erhebliche Abweichungen gegenüber den in vergleichbaren Geschäftsbeziehungen üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen.

³ Als Transaktionen mit erhöhtem Risiko gelten in jedem Fall:

- a. Transaktionen, bei denen auf ein Mal oder gestaffelt Bargeld, Inhaberpapiere oder Edelmetalle im Wert von 100 000 Franken oder mehr physisch eingebracht oder zurückgezogen werden;

- b. Geld- und Wertübertragungen, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von 5000 Franken erreichen oder übersteigen.

Art. 28 *Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen*

¹ Der Finanzintermediär sorgt für eine wirksame Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen.

² Er stellt insbesondere bei der Abwicklung von Geschäften ohne persönlichen Kontakt zur Vertragspartei sicher, dass die Gefahren, die von der Verwendung neuer Technologien ausgehen, angemessen im Rahmen des Risikomanagements erfasst, begrenzt und überwacht werden.

³ Die FINMA kann vom Finanzintermediär die Einführung eines informatikgestützten Überwachungssystems verlangen, wenn dies zur wirksamen Überwachung notwendig ist.

Art. 29 *Inhalt der Abklärungen*

¹ Bei Anwendungsfällen nach Artikel 25 beginnt der Finanzintermediär unverzüglich mit den besonderen Abklärungen.

² Abzuklären ist je nach den Umständen namentlich:

- a. die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte;
- b. der Verwendungszweck abgezogener Vermögenswerte;
- c. die Hintergründe der Zahlungseingänge;
- d. der Ursprung des Vermögens der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- e. die berufliche oder geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- f. die finanzielle Situation der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- g. bei juristischen Personen: wer diese beherrscht;
- h. bei Geld- und Wertübertragungen: Name, Vorname und Adresse der begünstigten Person.

Art. 30 *Vorgehensweise*

¹ Die Abklärungen umfassen je nach den Umständen namentlich:

- a. das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person;
- b. Besuche am Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- c. die Konsultation allgemein zugänglicher öffentlicher Quellen und Datenbanken;
- d. Erkundigungen bei Dritten.

² Der Finanzintermediär überprüft die Ergebnisse der Abklärungen auf ihre Plausibilität hin und dokumentiert sie.

³ Die Abklärungen dürfen abgeschlossen werden, sobald der Finanzintermediär zuverlässig beurteilen kann, ob die Voraussetzungen für eine Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 GwG vorliegen.

⁴ Sind die Voraussetzungen der Meldepflicht nicht gegeben, obwohl nicht alle Verdachtsmomente auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung ausgeräumt werden konnten, und führt der Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung weiter, so muss er diese genau überwachen.

5. Abschnitt: Beizug Dritter

Art. 31 *Beigezogene Person*

¹ Der Finanzintermediär darf zur Identifizierung der Vertragspartei, zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, zur erneuten Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person und zur Durchführung der Abklärungen einen anderen Finanzintermediär beiziehen, sofern dieser einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht.

² Der Finanzintermediär darf zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 mittels einer schriftlichen Vereinbarung einen anderen Dritten beiziehen, wenn er:

- a. den Dritten sorgfältig auswählt;
- b. den Dritten über seine Aufgaben instruiert;
- c. die Erfüllung der Pflichten beim Dritten kontrolliert.

Art. 32 *Identifizierung der Vertragspartei und Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person im Konzern*

¹ Ist die Vertragspartei im Rahmen des Konzerns, dem der Finanzintermediär angehört, bereits in einer den Bestimmungen dieser Verordnung gleichwertigen Weise identifiziert worden, so braucht sie nicht erneut identifiziert zu werden.

² Das Gleiche gilt, wenn im Rahmen des Konzerns bereits eine Erklärung über die wirtschaftlich berechnete Person eingeholt wurde.

Art. 33 *Modalitäten*

¹ Der Finanzintermediär bleibt in jedem Fall für die pflichtgemässe Erfüllung der übertragenen Aufgaben persönlich verantwortlich.

² Er muss eine Kopie der Unterlagen, die zur Erfüllung der Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gedient haben, zu seinen Akten nehmen. Er lässt sich schriftlich bestätigen, dass die ihm übergebenen Kopien den Originalunterlagen entsprechen.

³ Eine Weiterdelegation durch die beauftragte Person ist ausgeschlossen.

6. Abschnitt: Dokumentationspflicht (Art. 7 GwG)

Art. 34 *Erstellung und Organisation der Dokumente*

¹Der Finanzintermediär erstellt und organisiert seine Dokumentation so, dass die FINMA oder eine von ihr nach Artikel 18 Absatz 2 GwG bezeichnete Prüfgesellschaft oder eine Untersuchungsbeauftragte oder ein Untersuchungsbeauftragter, die nach Artikel 36 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007² beauftragt sind, sich jederzeit ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bilden kann.

²Der Finanzintermediär muss insbesondere folgende Dokumente aufbewahren:

- a. eine Kopie der Dokumente, die zur Identifizierung der Vertragspartei gedient haben;
- b. in den Fällen nach dem 2. Abschnitt, die schriftliche Erklärung der Vertragspartei über die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person;
- c. eine schriftliche Notiz über die Ergebnisse der Anwendung der Kriterien nach Artikel 26;
- d. eine schriftliche Notiz oder die Unterlagen zu den Ergebnissen der Abklärungen nach Artikel 30;
- e. die Unterlagen zu den getätigten Transaktionen;
- f. eine Kopie der Meldungen nach Artikel 9 Absatz 1 GwG;
- g. eine Liste der von ihm unterhaltenen GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen.

³Die Unterlagen müssen erlauben, jede einzelne Transaktion nachzuvollziehen.

Art. 35 *Aufbewahrung der Dokumente*

¹Die Unterlagen und Belege müssen an einem sicheren, jederzeit zugänglichen Ort in der Schweiz aufbewahrt werden.

²Die elektronische Aufbewahrung von Dokumenten muss die Voraussetzungen gemäss den Artikeln 9 und 10 der Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002³ erfüllen. Befindet sich der verwendete Server nicht in der Schweiz, so muss der Finanzintermediär über aktuelle physische oder elektronische Kopien der massgeblichen Dokumente in der Schweiz verfügen.

7. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen (Art. 8 GwG)

Art. 36 *Integrität und Ausbildung*

Der Finanzintermediär sorgt für die sorgfältige Auswahl des Personals und für die regelmässige Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinsichtlich der für sie wesentlichen Aspekte der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

² SR 956.1

³ SR 221.431

Art. 37 *Interne Richtlinien*

¹ Ein Finanzintermediär, der mehr als zehn Personen beschäftigt, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, erstellt für seinen Betrieb interne Richtlinien bezüglich der Umsetzung der Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

² Er regelt darin insbesondere:

- a. die interne Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten;
- b. die Identifizierung der Vertragspartei;
- c. die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person;
- d. die erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person;
- e. die besondere Abklärungspflicht;
- f. die Dokumentationspflicht;
- g. die Kriterien zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko;
- h. die Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhtem Risiko;
- i. die Grundzüge der Transaktionsüberwachung;
- j. die Kriterien, nach denen Dritte gemäss Artikel 31 Absatz 2 beigezogen werden können.

³ Die internen Richtlinien sind durch das oberste Geschäftsführungsorgan zu genehmigen.

⁴ Die internen Richtlinien sind den betroffenen Personen in geeigneter Form mitzuteilen.

⁵ Die FINMA kann von einem Finanzintermediär, der bis zu zehn Personen beschäftigt, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, verlangen, dass er für seinen Betrieb interne Richtlinien erstellt, wenn dies für eine angemessene betriebliche Organisation notwendig ist.

Art. 38 *Fachstelle*

¹ Der Finanzintermediär hat eine oder mehrere qualifizierte Personen als Fachstelle für die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu bezeichnen.

² Die Fachstelle:

- a. bereitet die internen Richtlinien zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vor und sorgt für deren Umsetzung;
- b. plant und überwacht die interne Ausbildung;
- c. berät in allen Fragen, die mit der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zusammenhängen.

Art. 39 *Interne Kontrolle*

¹ Der Finanzintermediär, der mehr als 20 Personen beschäftigt, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, bezeichnet eine oder mehrere qualifizierte Personen, wel-

che die Einhaltung der Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung überwachen.

² Eine mit der Überwachung beauftragte interne Person darf keine Geschäftsbeziehungen kontrollieren, im Rahmen welcher sie selbst tätig geworden ist.

³ Die FINMA kann von einem Finanzintermediär, der bis zu 20 Personen beschäftigt, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, verlangen, dass er eine oder mehrere interne Kontrollpersonen bezeichnet, wenn dies notwendig ist, damit die Einhaltung der Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung überwacht werden kann.

Art. 40 *Beizug Dritter*

¹ Der Finanzintermediär kann auch fachkundige externe Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den Artikeln 38 und 39 beiziehen.

² Er bleibt in jedem Fall für die pflichtgemässe Erfüllung der übertragenen Aufgaben persönlich verantwortlich.

Art. 41 *Prüfung*

¹ Der Finanzintermediär ist verpflichtet, sich einer periodischen Prüfung über die Einhaltung der Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu unterziehen.

² Die Prüfung wird von einer zugelassenen Prüfgesellschaft gemäss Artikel 19b GwG durchgeführt. Der Finanzintermediär bezieht die Prüfgesellschaft seiner Wahl und legt sie der FINMA zur Genehmigung vor.

³ Die FINMA kann einen Finanzintermediär, der von einer zugelassenen Prüfgesellschaft revidiert wird, periodisch selber überprüfen.

⁴ Die Prüfung findet ordentlicherweise jährlich statt. Auf Antrag kann die FINMA dem Finanzintermediär einen mehrjährigen Prüfzyklus gewähren.

3. Kapitel: Abbruch der Geschäftsbeziehung und Meldepflicht (Art. 9 und 10 GwG)

Art. 42 *Abbruch der Geschäftsbeziehung*

Der Finanzintermediär muss die Geschäftsbeziehung so rasch als möglich abbrechen, wenn:

- a. die Zweifel an den Angaben der Vertragspartei auch nach der Durchführung des Verfahrens nach Artikel 24 bestehen bleiben;
- b. sich ihm der Verdacht aufdrängt, dass ihm wissentlich falsche Angaben über die Identität der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person gemacht wurden.

Art. 43 *Unzulässiger Abbruch der Geschäftsbeziehung*

¹ Sind die Voraussetzungen für die Meldepflicht nach Artikel 9 Absatz 1 GwG erfüllt, so darf die Geschäftsbeziehung mit der Vertragspartei nicht abgebrochen werden.

² Der Finanzintermediär darf weder eine Geschäftsbeziehung abbrechen noch die Verschiebung bedeutender Vermögenswerte zulassen, wenn konkrete Anzeichen dafür bestehen, dass eine Beschlagnahme oder eine andere behördliche Sicherstellungsmassnahme unmittelbar bevorsteht.

Art. 44 *Verhalten bei fehlender Behördenverfügung*

Erhält der Finanzintermediär nach einer Meldung von den Strafverfolgungsbehörden innerhalb der gesetzlichen Frist von fünf Werktagen keine Verfügung, welche die Sperre der Vermögenswerte aufrechterhält, so kann er nach eigenem Ermessen entscheiden, ob und in welchem Rahmen er die Geschäftsbeziehung weiterführen will.

Art. 45 *Rückerstattung von Vermögenswerten*

Bricht der Finanzintermediär in einem Fall nach Artikel 15, 23 oder 42 oder aufgrund der Abklärungen nach Artikel 29 die Geschäftsbeziehung ab oder lehnt er die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ab, so darf er die Vermögenswerte im Betrag von 25 000 Franken und mehr nur in einer Form zurückerstatten, die es den Behörden erlaubt, deren Spur weiterzuerfolgen («paper trail»).

Art. 46 *Information*

Informiert der Finanzintermediär nach Artikel 10a GwG einen anderen Finanzintermediär, so hält er diese Tatsache in einer Aktennotiz fest.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 47 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei vom 10. Oktober 2003⁴ über die Sorgfaltspflichten der ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre wird aufgehoben.

Art. 48 *Übergangsbestimmungen*

¹ Bei Geschäftsbeziehungen, die der Finanzintermediär vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingegangen ist, muss er die Anforderungen nach neuem Recht erfüllen, wenn er gemäss Artikel 24 eine Vertragspartei erneut identifizieren oder die wirtschaftlich berechnete Person erneut feststellen muss.

² Der Finanzintermediär muss die sich aus Artikel 13 ergebenden Anforderungen bis spätestens 1. Juli 2009 erfüllen.

⁴ (AS 2003 4403)

Art. 49 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Nachfolgende Bestimmungen treten erst auf den Zeitpunkt in Kraft, auf welchen die sich aus dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008⁵ zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière ergebenden Änderungen des GwG in Kraft treten:

- a. Artikel 6 Absatz 3 und 4;
- b. Artikel 25 Absatz 1;
- c. Artikel 46.

⁵ BBl 2008 8313

